



Stromlieferungsvertrag **AKTIV E_Speicherheizung**

zwischen

**Herrn
Thomas Mustermann
Musterstr. 1
12345 Musterstadt**

- nachfolgend Kunde genannt - und der

**LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co. KG
Heßlinger Str. 1-5
38440 Wolfsburg**

- nachfolgend LSW genannt -

1. Verbrauchsstelle

Musterstr. 1 in Musterstadt

Kundennummer: 0012345678
Zählpunktbezeichnung: DE000698123451E00000000000000000

2. Lieferung, Freigabedauer, Abnahme und Preise

Die LSW verpflichtet sich aus diesem Vertrag zur Lieferung des gesamten Bedarfs an elektrischer Energie für die Speicherheizung des Kunden an der oben genannten Verbrauchsstelle.

Der Strombezug für die Aufladung der Speicherheizung erfolgt während der zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber vereinbarten täglichen Freigabedauer und gegebenenfalls zusätzlich vereinbarten Zusatzfreigabedauer. Die Freigabedauern sind abhängig vom mit dem Netzbetreiber vereinbarten Speicherheizungssystem des Kunden (8-, 5/3-, 5/8-, 6/11-, 13-, 16-Stundenheizung oder Fußboden-Speicherheizung).

Die Abrechnung des Strombezugs erfolgt getrennt nach Hochtarifzeit (täglich von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) und Niedertarifzeit (außerhalb der Hochtarifzeit).

Die Freigabe des Strombezugs für die Speicherheizung erfolgt durch ein vom Netzbetreiber in der Kundenanlage installiertes Schaltgerät. Mit der Freigabe erfolgt zugleich die Einschaltung der Speicherheizung. Das Schaltgerät steht im Eigentum des Netzbetreibers.

Der Kunde verpflichtet sich mit diesem Vertrag zur Abnahme seines gesamten Bedarfes an elektrischer Energie für seine Speicherheizung an der oben genannten Verbrauchsstelle und zur Zahlung des Entgeltes gemäß dem als Anlage beigefügten Preisblatt.

3. Speicherheizung, Messung

Als Speicherheizung im Sinne dieses Vertrages gelten Wärmespeicherheizungen und Warmwasserspeicher.

Der Stromverbrauch für die Speicherheizung des Kunden wird getrennt vom sonstigen Stromverbrauch über einen separaten Zähler, der über ein Zweitarifzählerwerk (HT/NT) verfügt, gemessen. Der Kunde ist nicht berechtigt, anderen Bedarf über diesen Zähler zu beziehen.



4. Laufzeit, Kündigung, Lieferbeginn

Der Vertrag beginnt mit Beginn des Monats, in dem die Rücksendung des vom Kunden unterzeichneten Vertrages erfolgt. Maßgeblich ist das Datum des Posteingangs bei der LSW. Der Vertrag endet am 31.12.2010. Er verlängert sich ungeachtet besonderer Kündigungsrechte gemäß den beigefügten AGB jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf in Textform gekündigt wird.

Der Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen erfolgt sind und kann vom Vertragsbeginn abweichen.

5. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Ergänzend finden die angefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung. Dieser Vertragstext und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können zusätzlich unter www.lsw.de abgerufen und in wiedergabefähiger Form gespeichert werden.

6. Lastschriftermächtigung

Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt die LSW widerruflich, Rechnungs- und Abschlagsbeträge aus diesem Vertrag von seinem nachfolgend genannten Girokonto im Lastschriftverfahren einzuziehen.

Kontonummer

Bankleitzahl

Kreditinstitut

Kontoinhaber:

Vorname

Name

Unterschrift

Die Erteilung einer Lastschriftermächtigung ist keine Voraussetzung für das Zustandekommen dieses Vertrages.

7. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Der Kunde kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor dem Verbrauch der ersten Kilowattstunde elektrischer Energie auf Grundlage dieses Vertrages und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß § 312c Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 und 4 BGB-InfoV. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist an die LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co. KG, 38432 Wolfsburg zu richten.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs ist für bereits erfolgte Lieferungen Wertersatz zu leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen muss der Kunde innerhalb von 30 Tagen nach Absendung seiner Widerrufserklärung erfüllen. Die Frist beginnt für den Kunden mit der Absendung seiner Widerrufserklärung für die LSW mit deren Empfang

Mit seiner unter Punkt 8. dieses Vertrages geleisteten Unterschrift nimmt der Kunde die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis.

– Ende der Widerrufsbelehrung –

8. Unterschriften

Wolfsburg, den _____

Ort, Datum

LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co. KG

Kunde

Unterschrift



Preisblatt zum Stromlieferungsvertrag **AKTIV E_Speicherheizung**

- Preisstand 01.01.2010 -

Der Strompreis setzt sich wie folgt zusammen:

Arbeitspreis in der Hochtarifzeit (brutto) (täglich von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr)	17,74 Cent je Kilowattstunde
Arbeitspreis in der Niedertarifzeit (brutto) (außerhalb der Hochtarifzeit)	13,86 Cent je Kilowattstunde
Grundpreis (brutto)	8,18 Euro pro Monat

Der genannte Preis beinhaltet die Energielieferung, die Netznutzungsentgelte, die Kosten für Messeinrichtung, Messung und Abrechnung, die Konzessionsabgabe, die Mehrbelastungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), die Stromsteuer sowie die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (zurzeit 19%).

Informationen zum Stromlieferangebot

Enthaltene Steuern, Abgaben und andere hoheitlich auferlegte Belastungen (netto vor Umsatzsteuer, Stand 01.01.2010)

Mehrbelastung aus EEG:	2,047 Cent je Kilowattstunde (netto vor Umsatzsteuer)
Mehrbelastung aus KWKG:	0,130 Cent je Kilowattstunde (netto vor Umsatzsteuer)
Stromsteuer:	2,050 Cent je Kilowattstunde (netto vor Umsatzsteuer)

Stromkennzeichnung – Energiemix und Umweltauswirkungen (Stand: 15.12.2009)

Unser Energiemix setzt sich aus 29% Kernkraft, 45% fossilen und sonstigen Energieträgern sowie 26% erneuerbaren Energien zusammen. Damit sind 374 g/kWh CO₂-Emissionen und 0,0008 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden. Der Energiemix in Deutschland setzt sich im Durchschnitt aus 25% Kernkraft, 59% fossilen und sonstigen Energieträgern sowie 16% erneuerbaren Energien zusammen. Damit sind 506 g/kWh CO₂-Emissionen und 0,0007 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden.

Diese Angaben entsprechen den Anforderungen nach § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).



Allgemeine Geschäftsbedingungen der LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co. KG

zu den Stromlieferungsverträgen **AKTIV E_Speicherheizung**, **AKTIV E_Wärmepumpe** und **AKTIV E_Direktheizung**

Stand 01.01.2008

1. Angebot

- 1.1 Das Angebot der LSW in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung

- 2.1 Die LSW liefert dem Kunden elektrische Energie an seine Verbrauchsstelle entsprechend den Regelungen dieses Vertrages.
- 2.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist die LSW, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses oder der elektrischen Anlage gemäß § 13 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer 10.
- 2.3 Die LSW ist weiter von der Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn die LSW an der Lieferung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von Strom aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der LSW nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

3. Messung / Zutrittsrecht / Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung

- 3.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messdienstleister, vom Netzbetreiber, der LSW oder auf Verlangen der LSW oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so kann die LSW und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.
- 3.2 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der LSW, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- 3.3 Die LSW kann vom Kunden ein- oder zweimonatlich Abschlagszahlungen verlangen. Die LSW berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 3.4 Zum Ende jedes von der LSW festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von der LSW eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.
- 3.5 Der Kunde kann jederzeit von der LSW verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Verbrauchsstelle gemäß § 20 StromNZV zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sein denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt.
- 3.6 Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises taggenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4. Schaltgerät: Installation / Beschädigung und Störung / Zutrittsrechte

- 4.1 Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort des Schaltgeräts. Bei der Wahl des Anbringungsortes ist die Möglichkeit der Fernbedienung zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber hat den Kunden zu beteiligen und dessen berechnete Interessen angemessen zu berücksichtigen. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden einer Verlegung des Schaltgerätes zuzustimmen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Fernbedienung möglich ist. Der Kunde hat die Kosten einer Verlegung des Schaltgerätes nach Satz 3 zu tragen.
- 4.2 Der Kunde hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen des Schaltgerätes dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 4.3 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, insbesondere des Schaltgerätes und der Messeinrichtungen erforderlich ist.

5. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

- 5.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem von der LSW festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag zu zahlen.
- 5.2 Bei Zahlungsverzug kann die LSW, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale.
- 5.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.
- 5.4 Gegen Ansprüche der LSW kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

6. Vorauszahlung

- 6.1 Die LSW ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt mindestens die für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten durchschnittlich zu leistenden Zahlungen.
- 6.2 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die LSW beim Kunden ein Vorkassensystem (z.B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben.

7. Preise und Preis Anpassungen / Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

- 7.1 Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Grund- und Arbeitspreis getrennt nach Hochtarif und Niedertarif zusammen. Er enthält den Energiepreis, die Kosten für Messeinrichtung, Messung und Abrechnung, die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) folgenden Belastungen, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt inklusive der vom Netzbetreiber erhobenen Zuschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Modernisierungsgesetz (KWKG) sowie die Konzessionsabgaben.
- 7.2 Die Preise verstehen sich einschließlich der Strom- und Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.



- 7.3 Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann die LSW hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 7.4 Ziffer 7.3 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziffer 7.3 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist die LSW zu einer Weitergabe verpflichtet.
- 7.5 Ziffer 7.3 und 7.4 gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemeine verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (wie derzeit z.B. nach dem EEG und dem KWKG).
- 7.6 Die LSW kann die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise darüber hinaus nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine solche Erhöhung oder Ermäßigung kommt insbesondere in Betracht, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilnetzes ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z. B. durch die Einführung von Netzzugangsentgelten für Einspeisungen, Änderungen der Belastungen nach dem EEG oder KWKG). Änderungen der zu zahlenden Entgelte sind erstmals nach Ablauf der Erstartzeit des Vertrages und nur auf den Zeitpunkt der jeweiligen Vertragsverlängerung möglich. Die LSW wird dem Kunden die Änderung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung in Textform zu kündigen.** Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von der LSW in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 7.7 Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunden im Internet unter www.lsw.de.

8. Änderungen dieser Bedingungen

- 8.1 Die Regelungen dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, StromGKV, StromNZV, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung (z.B. durch Feststellung der Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln) ändern, ist die LSW berechtigt, diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zu zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist.
- 8.2 Anpassungen dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Die LSW wird dem Kunden die Anpassung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen.** Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von der LSW in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

9. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

- 9.1 Die LSW ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“).
- 9.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens 100,00 Euro inklusive Mahn- und Inkassokosten und unter Berücksichtigung etwaiger Vorauszahlungen nach Ziffer 6.1 ist die LSW ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die aus einer streitigen Preiserhöhung der LSW resultieren. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollständig nachkommt. Der Kunde wird die LSW auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.
- 9.3 **Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal nach der geltenden Preisregelung in Rechnung gestellt. Bei pauschaler Berechnung hat der Kunde das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale. Die Belieferung wird wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.**
- 9.4 **Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden.** Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 9.1 oder 9.2 wiederholt vorliegen und, im Fall des Zahlungsverzugs, dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde.

10. Haftung

- 10.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung).
- 10.2 Die LSW wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 10.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalspflichten).
- 10.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 10.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

11. Umzug

Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Liefervertrag mit einer Frist von fünf Wochen auf das Ende eines Kalendermonats unter Angabe der neuen Anschrift zu kündigen. Erfolgt die Kündigung des Kunden verspätet oder gar nicht, haftet er gegenüber der LSW für von Dritten an der ursprünglich vertraglich vereinbarten Verbrauchsstelle entnommene elektrische Energie.

12. Datenschutz

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

13. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten

Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 14.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, werden die LSW und der Kunde die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.